

Elektronisch an:
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 30. November 2023

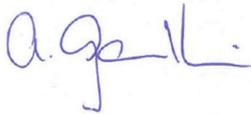
**Stellungnahme zu Verordnungsänderungen zur Revision des
Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung
des regionalen Personenverkehrs (ARPV) (Vernehmlassung 2023/55)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zur Revision des
Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen
Personenverkehrs (ARPV) Stellung zu beziehen. Gerne machen wir davon Gebrauch.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi
Geschäftsführer
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes

Datenbearbeitung durch Unternehmen (Art. 79a)

Durch die Digitalisierung hinterlassen die öV-Fahrgäste immer mehr Daten. Die Betreiber haben begonnen, diese in immer grösserem Ausmass systematisch zu sammeln und zu speichern. Dies ist nur dann legitim, wenn es ausschliesslich der Sicherheit und Planung im Sinne der Kundinnen und Kunden und dem Kerngeschäft der Transportleistung dient.

Aus diesem Grund setzen wir uns dafür ein, dass die Bestimmungen bezüglich Datenverarbeitung so einschränkend wie möglich formuliert werden und unterstützen, dass die Typen der Personendaten, welche die Unternehmen bearbeiten dürfen in Art. 79a abschliessend aufgeführt sind. Aufzeichnungen von Ein- und Ausstiegsstationen der Passagiere («Profiling»), welche nicht unabdingbar für die Berechnung des Fahrpreises sind, lehnen wir strikte ab. Dass die Vorlage vorsieht, dass die Personendaten nur in anonymisierter Form zur Verbesserung der Vertriebsinfrastruktur verwendet werden dürfen (Abs. 4) unterstützen wir.

Veloselbstverlad (Art. 62a)

Wir unterstützen die Ergänzung Art. 62a in der Verordnung über die Personenbeförderung bezüglich der Mitnahme von Fahrrädern im internationalen Eisenbahn-Fernverkehr (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 5). Damit die Wende hin zu einem klimafreundlichen Verkehr gelingt, ist eine unkomplizierte Velomitnahme zentral. Leider ist der Veloselbstverlad in der Schweiz in den vergangenen Jahren insbesondere durch die im März 2021 eingeführte Reservationspflicht unter Druck geraten, anstatt dass er gefördert wurde.

Die Mitnahme von Velos in öffentlichen Verkehrsmitteln soll deshalb nicht nur im internationalen Eisenbahnverkehr, sondern auch im Inland verbessert werden. Wir beantragen die Ergänzung von Art. 62a im Sinne der EU-Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr:

- Vorbehaltlich von Sicherheitsgründen oder betrieblichen Gründen haben Fahrgäste Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern im Zug.
- Bei der Einleitung von Vergabeverfahren für neue Fahrzeuge oder bei einer umfangreichen Aufrüstung von Fahrzeugen stellen Eisenbahnunternehmen sicher, dass es in Zugbildungen mit diesen Fahrzeugen eine angemessene Anzahl von Fahrradstellplätzen gibt.

Die angemessene Anzahl der Fahrradstellplätze wird von Eisenbahnunternehmen unter Berücksichtigung der Grösse der Zugbildung, der Art des Dienstes und der Nachfrage nach Fahrradbeförderung bestimmt.

Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Eine klare Regelung bzw. Festsetzung des Grundsatzes, dass die ungedeckten Kosten des regionalen Personenverkehrs (RPV) durch die Besteller zu übernehmen sind, ist für die Transportunternehmen zentral, ist dies doch der Kernpunkt des ganzen Bestellwesens. Mit dem neuen Artikel 4 ARPV kann der Eindruck entstehen, dass der im Personenbeförderungsgesetz (PBG) formulierte Grundsatz der Übernahme der ungedeckten Kosten durch die Besteller aufgeweicht werden soll. Wir bitten Sie, durch

eine klarere Formulierung aufzuzeigen, dass keine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis angestrebt wird.

Wir stützen die Sicht der Branche, dass die Schadloshaltung eines Transportunternehmens (TU), wenn es ohne Eigenverschulden den Auftrag nicht mehr erhält, wichtig ist. Die im Entwurf der ARPV vorgesehen Bestimmungen sind aus unserer Sicht für Fälle ohne Ausschreibungsverfahren nicht zufriedenstellend geregelt. Hier ist sicherzustellen, dass die TU schadlos gehalten wird, z.B. wenn das vorhandene Rollmaterial nicht mehr eingesetzt werden kann.

Schliesslich möchten wir auf einen anderen Punkt, die Regelung betreffend das Historische Rollmaterial, aufmerksam machen (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 4f). Wir sind der Ansicht, dass der Wille des Gesetzgebers bezüglich Abgeltung von historischem Rollmaterial im vorliegenden Verordnungstext unzureichend umgesetzt wurde. Konkret sind in der Verordnung Möglichkeiten vorzusehen und zu präzisieren, unter welchen Umständen auch Rollmaterial, das nicht mehr im RPV eingesetzt wird, abgeltungsberechtigt ist.